



Vorsorgeauftrag und Generalvollmacht

Änderungen im Erbrecht per 1.1.2023

Ralph D. Braendli, Rechtsanwalt, Advokatur, Notariat Lemann, Walz & Partner, Bern und (neu ab Frühjahr 2024) Seedorf

Zur Person

- Ralph D. Braendli, Rechtsanwalt, Jg 1964, verwitwet, 2 Kinder
- Rechtsanwalt seit 1992 bei lwp
- Whft in Ortschwaben und Grissenberg

Herunterladen

Die nachfolgende Präsentation kann heruntergeladen werden:

<https://www.lw-p.ch/de/rechtsthemen/>



Inhalt

- An wen richtet sich das Thema?
- Prominente Beispiele
- Selbstbestimmung als Richtschnur
- Rechte der Angehörigen
- Erwachsenenschutzrecht – ein Überblick
 - KESB
 - Beistandschaften statt Entmündigung
 - Möglichkeit, die Vertretung bei Verlust der Unmündigkeit zu regeln
- Vorsorgeauftrag
- Generalvollmacht
- Änderungen Erbrecht

Wieso eine spezielle Veranstaltung

- Solange man «noch kann», also frühzeitig
- Nicht nur finanzielle Vorsorge wichtig
- Auch junge Leute betroffen
- Richtet sich auch an Angehörige
- Rolle der KESB
- Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Generalvollmacht als «Päckli»
- Ziel: Möglichkeiten kennen, ausschöpfen

Prominente Beispiele

Die Fahrer
Ehefrau Corinna muss zuerst die Behörde.
Die Kesb «verwalte Millionen!

Corinna Schumacher muss zuerst die Erwachsenenschule für ihren urteilsunfähigen Mann Michael grosse Busin.

Die Strecke
Behörde «verwaltet» Millionen
So hätte Schumi die Kesb vermeiden können

Will Michael Schumachers Ehefrau Corinna grosse Geschäftsentscheid muss sie erst die Kesb fragen. Mit einem Vorsorgeauftrag wäre das and

2. Februar 2024

Streit ums Erbe: Soll Alain Delon in Frankreich bleiben oder in der Schweiz sterben?

Die französische Kino-Ikone Alain Delon ist gesundheitlich angeschlagen. Seine drei Kinder streiten sich darum, wo der Schauspieler seinen Lebensabend verbringen soll.

anina Gehrig
15.01.2024, 05.30 Uhr 4 min

Hören Merken Drucken



Das entwürdigende Kesb-Drama um den Olympiasieger

Wie die Familie des Bob-Helden Jean Wicki von den Behörden trotz Vorsorgeauftrag um ihr Vermögen und den Frieden gebracht wurde.

Michele Binswanger
Publiziert: 20.01.2024, 20:29



Das Schweizer Viererbobteam mit (von links) Jean Wicki, Hans Leutenegger, Werner Camichel und Edy Hubacher freut sich an den Olympischen Winterspielen in Sapporo im Februar 1972 über seinen Sieg.

Ralph D. Braendli, Rechtsanwalt



- Unfall am 29.12.2013
- Neues Erwachsenenschutzrecht ab 1.1.2013
- Kein Vorsorgauftrag vorhanden
- «alte» Generalvollmacht von 1992 z.G. Vater Schumacher



- Vorsorgeauftrag seit 2018 auf Ehefrau vorhanden (mit Ersatzbevollmächtigung)
- Problem mit der Validierung durch die KESB (Zweifel an Urteilsfähigkeit Ehefrau)
- Berater (Anwalt) von Jean Wicki macht Beschwerde gegen Einsetzung Tochter. Fall hängig.
- Nach Tod Jean Wicki Verbeiständigung Ehefrau durch KESB



- Mehrere Schlaganfälle, kann nicht mehr richtig kommunizieren
- Streit um Urteilsfähigkeit (Delons Anwalt: ja, Ärztl. Gutachten: nein)
- Streit um Wohnsitz vor dem Tod (Erbschaftssteuern)
- Tochter will ihn in die CH nehmen
- Söhne wollen ihn in F behalten und ihn bevormunden lassen
- Delon will selber in F begraben werden
- Kein Fall von Vorsorgeauftrag CH wegen (noch) Wohnsitz F

Selbstbestimmung

- Lebensführung nach eigenen Vorstellungen
 - Solange man urteilsfähig ist, darf man über sich selber bestimmen, eigenes Vermögen aufbrauchen/verschleudern, medizinische Eingriffe verweigern, etc.
 - Man darf sich «unvernünftig» verhalten!
- Selbstvorsorge im Fall einer möglichen Urteilsfähigkeit / Krankheitsbedingten Unfähigkeit / Abwesenheit
 - Vorsorgeauftrag
 - Generalvollmacht
 - Patientenverfügung

Urteilsfähigkeit

Artikel 16 ZGB:

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln.

Bedeutung

- Abgrenzung Selbst- und Fremdbestimmung
- Urteilsfähigkeit ist vernunftgemäßes Verhalten, Einsicht in die eigenen Handlungen
- NICHT: vernünftiges Handeln, sinnvolle Handlungen; massgebend ist das Wertesystem der betroffenen Person und nicht der Allgemeinheit
- Ist differenziert anzusehen und von Fall zu Fall zu entscheiden
- Wird bei mündigen Personen vermutet
- JA oder NEIN, keine Schattierungen möglich
- Urteils**un**fähigkeit muss durch ärztl. Zeugnis belegt sein

Patientenverfügung vs. Vorsorgeauftrag

- **Patientenverfügung:** *Gesundheitliche* Vorausverfügung im Hinblick auf eine mögliche Urteilsunfähigkeit (schriftlich, Datum und Unterschrift); gilt sofort.
- **Vorsorgeauftrag:** *Umfassende* Vorausverfügung im Hinblick auf eine mögliche Urteilsunfähigkeit (handschriftlich, Datum, Unterschrift oder öff. Beurkundung); Tritt in Kraft nach Validierung.

Rechte der Angehörigen

- Bei Schwächezustand: Realakte ohne Vollmacht (Hilfestellungen bei Rechnungen, Administratives etc.)
- Vollmacht/en: Bankenvollmachten, Spezial- und Generalvollmachten
- Vertretung durch Ehegattin/Ehegatte (beschränkt möglich).
- Grenzen: höchstpersönliche Rechte (Eheschliessung, Scheidung, etc.)
- Vertretung durch Anwälte notwendig in zivil- und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten (Anwaltsmonopol)

Grenzen

- Bei Urteilsunfähigkeit ohne Regelungen/Vollmachten: Gefährdungsmeldung an die KESB
- Beistandschaft durch KESB subsidiär zur Angehörigenunterstützung
- Angehörige als private Beistandspersonen
- Beschwerderecht von Angehörigen
- Entschädigungen für betreuende Angehörige:
 - Invalidenversicherung: Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträge (wenn IV-Rente und dauernde Hilflosigkeit)
 - ??

Das Erwachsenenschutzrecht

- ein Überblick -

- Urteilsfähigkeit als Voraussetzung der Handlungsfähigkeit
- Bei verminderter Urteilsfähigkeit behördliche Massnahmen möglich bzw. notwendig
- Zuständigkeit: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
- Instrumente: Verbeiständigung und mehr

Das Erwachsenenschutzrecht - ein Überblick -

Begleitbeistandschaft (nZGB 393)

Keine Einschränkung der HF

**Vertretungsbeistandschaft
(nZGB 394 / 395)**

Einschränkung der Handlungsfähigkeit optional
für bestimmte Angelegenheiten

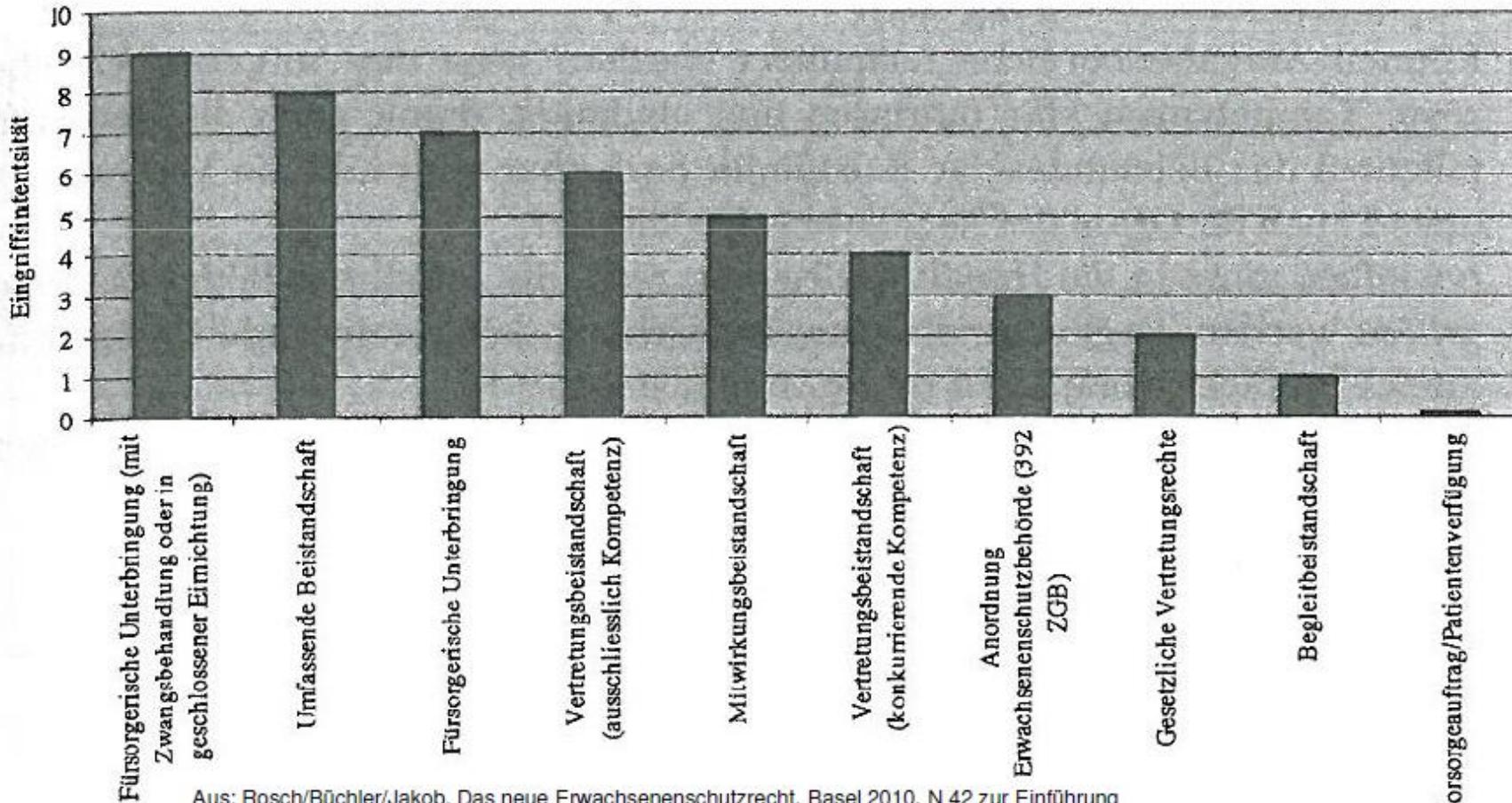
**Mitwirkungsbeistandschaft
(nZGB 396)**

Einschränkung der Handlungsfähigkeit: Mitwirkung
des Beistands für bestimmte Angelegenheiten

**Umfassende Beistandschaft
(nZGB 398)**

Keine HF: HF entfällt von Gesetzes wegen

Das Erwachsenenschutzrecht - ein Überblick -



Aus: Bosch/Büchler/Jakob, Das neue Erwachsenenschutzrecht, Basel 2010, N 42 zur Einführung

Der Vorsorgeauftrag ZGB Art. 360ff.

- *Ein Vorsorgeauftrag legt fest, wer Sie für persönliche, finanzielle oder rechtliche Angelegenheiten vertreten soll, wenn Sie urteilsunfähig werden sollten. Mit einer Patientenverfügung regeln Sie ihre medizinische Behandlung in einer solchen Situation.*
(<https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/Erwachsene/vorsorgeauftrag-und-patientenverfuegung.html>)
- **Mögliche Inhalte** sind:
 - Personensorge
 - Vermögenssorge
 - Vertretung im Rechtsverkehr
 - Verhaltensanweisungen an Bevollmächtigte sind möglich
- **Voraussetzung:** Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit
- Keine Mitwirkung der beauftragten Personen notwendig

Der Vorsorgeauftrag ZGB Art. 360ff.

- **Formvorschrift:**
 - Handschriftlich oder
 - Öffentlich beurkundet
 - **Einsetzbar:** jur. oder natürliche Person/en
 - **Jederzeitiger Widerruf** möglich (wenn urteilsfähig)
 - durch schriftlichen Widerruf (eigenhändig oder öff. Beurkundung)
 - durch Vernichten der Urkunde (Achtung bei Kopien, die in Umlauf sind)
 - durch Errichtung eines neuen Vorsorgeauftrages
- ***grundsätzlich gleich wie beim Testament***

Der Vorsorgeauftrag ZGB Art. 360ff.

- Hinterlegung beim Zivilstandsamt freiwillig
- Ist zu empfehlen wegen Erkundigung KESB beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit
- Keine inhaltliche Prüfung, nur Eintrag in Register
- Achtung beim Widerruf oder Neu-Errichtung: Nachmeldung

Validierung beim Eintretensfall

- KESB muss von Urteilsunfähigkeit der Person erfahren (Anzeige, Gefährdemsmeldung und dergleichen).
- KESB erkundigt sich beim ZSA nach Vorsorgeaufträgen
- Prüfung erfolgt durch KESB:
 - Gültigkeit
 - Wirksamkeit (dauernde Urteilsunfähigkeit nötig)
 - Eignung der beauftragten Person
 - Erforderlichkeit weiterer Massnahmen
- Validierung ist eine Verfügung und der Vorsorgeauftrag wird an die Beauftragte Person ausgehändigt.

Ende des Mandates

- Kündigung durch den Beauftragten (2 Monate Kündigungsfrist an KESB)
- Wiedererlangung Urteilsfähigkeit oder Tod des Auftraggebers
- Entzug der Befugnisse durch KESB (bei Gefährdung der Interessen des Auftraggebers, heikel! S. Fall Wicki)

Die Generalvollmacht

Arten von Vollmachten:

- **Spezialvollmacht**: Vollmacht für einzelnes, spezifisches Geschäft (bspw. Vertrag unterzeichnen); auch **Bankvollmachten**
- **Generalvollmacht**: Vollmacht für Geschäfte wirtschaftlicher Natur, die ein bestimmtes Vermögen betreffen, somit eine allgemeine Befugnis zur Vertretung in sämtlichen Geschäften des Rechtsverkehrs.
- **Vorsorgevollmacht** (früher): dieselben Angelegenheiten für den Fall der Urteilsfähigkeit des Vollmachtgebers wie beim Vorsorgeauftrag

Errichtung

- Grundsätzlich formlos gültig
- Empfohlen: Schriftlichkeit (aber nicht handschriftlich notwendig)

Generalvollmacht

- Sinnvoll für die Regelung der Bevollmächtigung bei beginnender Hilflosigkeit (Demenz, Alter, Gebrechlichkeit) aber noch vorhandener (ganzer oder teilweiser Urteilsfähigkeit)
- Sinnvoll auch bei längerer Landesabwesenheit oder bei einem Krankheitsaufenthalt
- Endet von Gesetzes wegen mit der Urteilsunfähigkeit, ausser die Vollmacht enthält eine Weiterführungsklausel

Vorsorgeauftrag und die Handlungsunfähigkeit überdauernde Generalvollmacht

Vorsorgeauftrag

Generalvollmacht

Form	Handschriftlich oder öff. Beurkundung	Formlos gültig
Rechtsfolge	Verpflichtung des Bevollmächtigten	Blosse Berechtigung des Berechtigten
Beginn	Verlust der Urteilsfähigkeit und Validierung	Sofort mit Erteilung der Vollmacht ohne weitere Formvorschriften
Ende	Mit dem Tod oder Widerruf/Kündigung	Mit Eintritt der Urteilsunfähigkeit, Tod, Widerruf
Beendigung	2 Monate Kündigungsfrist	Sofortiger Widerruf durch Vertreter möglich
Eintritt der Urteilsunfähigkeit	Validierung durch KESB	Beendigung, kann aber bei entsprechender Weiterführungsklausel weiterbestehen
bei teilweiser HU	Tritt noch nicht in Kraft	Behält uneingeschränkte Geltung

Schlussfolgerungen

Vorsorgeauftrag und Generalvollmacht mit Weitergeltungsklausel:

Solange die Urteilsunfähigkeit nicht eingetreten ist, besteht lediglich eine Vollmacht. Wird der Vollmachtgeber / Vorsorgeauftraggeber urteils- und somit handlungsunfähig, löst der Vorsorgeauftrag die Vollmacht ab, insoweit die gleichen Regelungsinhalte betroffen sind.

Weiterführende Informationen

- **Masterarbeit** Uni Bern *Der Vorsorgeauftrag und die den Verlust der Handlungsfähigkeit überdauernde Vollmacht nach Obligationenrecht* von FABIENNE MICHELLE BRAENDLI, Mlaw Rechtsanwältin vom 15.10.2019
- Pro Mente Sana: <https://promentesana.ch/selbstbestimmt-genesen/recht-und-versicherung/erwachsenenschutzrecht>
- <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start.html>
- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/patientenrechte/recht-patientinnenverfuegung.html>
- <https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm#i112596>

Erbrecht – kurze Übersicht der Rechtsänderungen per 1.1.2023

- Hohes Konfliktpotential: «*beim Erben lernst Du die Leute kennen*»
- Gesetzliche Erbfolge nach Nachkommen und Stämmen unverändert
- Testament und Erbvertrag (Verfügungen von Todes wegen)
- Pflichtteile wie bisher: Eltern, Ehegatten, Kinder
- Änderung der Pflichtteilsquoten
- Erhöhung der verfügbaren Quote bei NN zugunsten der überlebenden Ehegatten/Partner
- Erbrechtliche Behandlung der 3. Säule

- **Nachkommen:** neu $\frac{1}{2}$, früher $\frac{3}{4}$
- Kein Pflichtteilsanspruch der **Eltern** mehr (wenn keine Nachkommen vorhanden sind)
- **Ehegatten** verlieren Pflichtteilsschutz während hängigem Scheidungsverfahren

Weitere Änderungen

- Die **Säule 3a** ist nicht Teil der Erbmasse. Herabsetzung nur, wenn Pflichtteile verletzt
- **Schenkungsverbot** bei Erbvertrag: jede lebzeitige Schenkung über die üblichen Gelegenheitsgeschenke ist bereits anfechtbar, ausser der Erbvertrag hält die Freiheit der Schenkung unter Lebenden ausdrücklich vor (umgekehrt zur heutigen Rechtslage)
- **Verfügbare Quote** bei Nutzniessung zugunsten des überlebenden Ehegatten neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses (statt $\frac{1}{4}$)
- **Überhälftige Vorschlagszuweisungen** unter Ehegatten gelten als Zuwendung unter Lebenden (somit besser vor Herabsetzungen geschützt)

- Sofortige Anwendung (Todestagsprinzip), also ab 1.1.2023
- Ob ein Testament oder ein Erbvertrag vor dem 1.1.2023 abgeschlossen wurde, ist unerheblich

Empfehlungen

- Überprüfung aller Ehe- und Erbverträge und allenfalls Anpassungen
- Ergänzungen prüfen, soweit gewollt
- Allenfalls Ausnützung Spielraum bei den Pflichtteilen
- Insbesondere auch Junge und Personen ohne Ehegatten und Nachkommen sollten sich Regelungen überlegen (Eltern haben keine Pflichtteile mehr)

Weitere Informationen (aus «Rechtsbrief» lwp):

- <https://www.lw-p.ch/de/rechtsthemen/die-revision-des-erbrechts-neuerungen-beim-pflichtteilsrecht/>
- <https://www.lw-p.ch/de/rechtsthemen/das-revidierte-erbrecht-per-1-januar-2023/>

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Interesse!

Der Inhalt dieser Präsentation dient nur zu Informationszwecken und der Autor hat alle Informationen und Bestandteile nach bestem Wissen zusammengestellt. Es wird keine Haftung für darauf basierende Verfügungen und Dispositionen durch die Hörer- und Leserschaft übernommen. Nur für Beratungen im Einzelfall und persönlich erteilte Auskünfte kann eine Gewährleistung übernommen werden.